



**Motion der SVP-Fraktion
betreffend transparente Zahlen zu den ausgesprochenen Landesverweisungen und vollzogenen Ausschaffungen im Kanton Zug
(Vorlage 2742.1 - 15438)**

Bericht und Antrag des Obergerichts
vom 27. März 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zur Motion der SVP-Fraktion vom 3. Mai 2017 betreffend transparente Zahlen zu den ausgesprochenen Landesverweisungen und vollzogenen Ausschaffungen im Kanton Zug (Vorlage 2742.1 - 15438). An der Sitzung vom 1. Juni 2017 überwies der Kantonsrat die Motion zur Berichterstattung und Antragstellung an das Obergericht. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
3. Anliegen der Motion
4. Adressaten des Informations- und Berichterstattungsbegehrens
5. Umsetzung der Motion
6. Finanzielle Auswirkungen
7. Antrag

1. In Kürze

Nach Art. 66a StGB hat "das Gericht", d.h. im Kanton Zug das Strafgericht oder die Strafabteilung des Obergerichts, unter bestimmten Voraussetzungen die Landesverweisung verurteilter Ausländer auszusprechen oder ausnahmsweise davon abzusehen, wenn ein Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vorliegt. Das Amt für Migration vollzieht die von den Gerichten ausgesprochenen Landesverweisungen. Dabei hat das Amt für Migration zu prüfen, ob Vollzugs Hindernisse vorliegen, welche einer Ausschaffung entgegenstehen, und gegebenenfalls den Vollzug der Landesverweisung aufzuschieben (Art. 66d StGB). Ab 2019 übermittelt das Obergericht dem Amt für Migration zu Beginn eines jeden Jahres eine Liste mit allen rechtskräftigen Urteilen des Vorjahres, in denen eine Landesverweisung ausgesprochen oder die Härtefallklausel angewendet wurde. Das Amt für Migration ergänzt die Liste mit dem ausländerrechtlichen Status der betroffenen Personen sowie den Zahlen und Angaben zu den vollzogenen und den aufgeschobenen Ausschaffungen. Die anonymisierte Liste mit sämtlichen von der Motionärin verlangten Informationen wird auf der Website des Obergerichts und auf derjenigen des Amtes für Migration publiziert.

2. Ausgangslage

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat im Zusammenhang mit einem analogen politischen Vorstoss den Hintergrund zur vorliegenden Motion wie folgt zusammengefasst:

Die eidgenössische Volksinitiative «Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)» der Schweizerischen Volkspartei (SVP) kam zusammen mit einem direkten Gegenentwurf am 28. November 2010 zur Volksabstimmung und wurde mit einer Mehrheit von 52,9 Prozent der Stimmenden und 17,5 Ständen angenommen. Die Initiative verlangt die Ausweisung von sich rechtmässig in der Schweiz aufhaltenden ausländischen

Personen, die rechtskräftig für eine Straftat aus einer abschliessenden Liste von Delikten verurteilt wurden (schwere Delikte gegen Leib und Leben sowie Sozialhilfemissbrauch, Drogenhandel und Einbruch). Das Parlament hatte in der Folge der Annahme der Ausschaffungsinitiative am 20. März 2015 die Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes verabschiedet. Nach der Ablehnung der Eidgenössischen Volksinitiative „Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)“ vom 28.02.2016 hat der Bundesrat am 4. März 2016 die Änderungen des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes auf den 1. Oktober 2016 in Kraft gesetzt. Vor der Inkraftsetzung der neuen Gesetzesbestimmungen musste der Bundesrat den Ausgang der Abstimmung über die Durchsetzungsinitiative abwarten. Die neuen Gesetzesbestimmungen über die Landesverweisung gelten aufgrund des Rückwirkungsverbots nur bei Straftaten, die nach dem Inkrafttreten am 1. Oktober 2016 vollendet wurden. Es wird daher einige Zeit in Anspruch nehmen, bis die ersten Straferichtsurteile mit einer Landesverweisung in Rechtskraft erwachsen. Das Anliegen des Motionärs nach Information und Berichterstattung über die im Kanton vollstreckten Ausschaffungen von delinquenten Personen mit einer rechtskräftigen Landesverweisung steht thematisch in Zusammenhang mit den im Nationalrat lancierten Motionen von Nationalrat Felix Müri (13.3455, „Vollzugsstatistik über die Ausschaffung von kriminellen Ausländern“) und von Nationalrat Gregor Rutz (16.4150 „Ausschaffung krimineller Ausländer. Transparente Statistik über Härtefälle“). Die Motion Müri verlangt: "Der Bundesrat wird beauftragt, die Kantone zu verpflichten, jährlich eine Statistik über die Bewilligungswiderrufe und die Verlängerungsverweigerungen aufgrund rechtskräftiger Verurteilungen wegen Straftaten zu führen.“ Mit der Motion Rutz soll der Bundesrat verpflichtet werden, eine Aufschlüsselung der Fälle nach deren Begründung zu erstellen. Während die Motion Müri angenommen wurde, hat der Bundesrat am 1. Februar 2017 die Ablehnung der Motion Rutz beantragt.

In der Medienmitteilung vom 1. Februar 2017 hält der Bundesrat zur neuen Statistik Landesverweisung fest:

Die neuen Gesetzesbestimmungen zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative bilden auch die gesetzliche Grundlage für die Schaffung einer Vollzugsstatistik über die Ausschaffung von kriminellen Ausländern, wie dies die Motion von Nationalrat Felix Müri (13.3455) verlangt. Die entsprechende Anpassung der VOSTRA-Verordnung¹ stellt sicher, dass sich die erforderlichen Daten zur Landesverweisung registrieren lassen. Dazu gehören unter anderem Angaben dazu, ob die Strafbehörde eine obligatorische oder eine nicht obligatorische Landesverweisung angeordnet hat, wie lange diese gilt und auf welche Art die Person die Schweiz verlassen hat, ob sie also zum Beispiel zwangsweise ausgeschafft wurde. In einem zweiten Schritt wird in einem separaten Projekt eine umfassende Statistik geschaffen, die zusätzlich auch die straffälligen Ausländer erfasst, die die Schweiz verlassen müssen, auch wenn keine Landesverweisung verhängt wurde. Das sind insbesondere straffällige Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten oder deren Asylgesuch abgelehnt wird. Mit der heute vom Bundesrat verabschiedeten VOSTRA-Verordnung wird das Bundesamt für Statistik (BFS) auch die Fälle herausfiltern können, in denen die Härtefallklausel angewendet wurde. So werden statistische Angaben über die Anzahl und den Prozentanteil der Härtefälle möglich sein. Zudem lässt sich auch auswerten, bei welchen Straftaten und welcher Sanktion die Härtefallklausel angewendet wurde oder ob die Person in der Schweiz geboren wurde und welchen Aufenthaltsstatus sie hatte.

¹ Verordnung über das Strafregister, VOSTRA-Verordnung, SR 331

3. Anliegen der Motion

Die Motion verlangt, dass die Bevölkerung und der Kantonsrat jährlich über die im Kanton Zug gestützt auf die neuen Gesetzesbestimmungen (Art. 66a Abs. 1 lit. a - o StGB und Art. 66a^{bis} StGB) ausgesprochenen Landesverweisungen (Ziff. 1), die erfolgten Ausschaffungen (Ziff. 2), die Härtefallregelungen (Ziff. 3) und die Aufschübe (Ziff. 4) informiert werden, unterteilt nach ausländerrechtlichem Status. Das Obergericht und der zum Mitbericht eingeladene Regierungsrat bzw. die Sicherheitsdirektion halten das in der Motion geäusserte Informationsbedürfnis für nachvollziehbar und sind bereit, die entsprechenden Zahlen und Angaben transparent zu machen.

4. Adressaten des Informations- und Berichterstattungsbegehrens

Nach Art. 66a StGB ist es "das Gericht", das die Landesverweisung verurteilter Ausländer auszusprechen hat. Bis anhin nicht durch ein Gericht geklärt ist die Frage, ob eine Staatsanwaltschaft ermächtigt ist, die in Art. 66a Abs. 2 StGB vorgesehene Härtefallklausel anzuwenden (Ziffer 3 der Motion). Diesbezüglich erliess die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz SSK am 24. November 2016 "Empfehlungen des Vorstandes der SSK betreffend die Ausschaffung verurteilter Ausländerinnen und Ausländer (Art. 66a bis 66d StGB)", welche in Ziffer 1 lit. a die Staatsanwaltschaft bei erfüllten Voraussetzungen von Art. 66a Abs. 2 StGB bzw. nicht erfüllten Voraussetzungen von Art. 66a^{bis} StGB als zum Erlass eines Strafbefehls unter Begründung des Härtefalls zuständig bezeichnet. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug weicht bezüglich Härtefallregelung bei der obligatorischen Landesverweisung von den Empfehlungen der SSK ab und erlässt in solchen Fällen keine Strafbefehle, sondern erhebt Anklage (diese Vorgehensweise wird auch in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Thurgau angewendet²). Im Kanton Zug entscheidet somit das Strafgericht bzw. die Strafabteilung des Obergerichts auch über die Anwendung der Härtefallklausel.

Gemäss § 1 Abs. 3 der Justizvollzugsverordnung vom 20. März 2018³ liegt die Zuständigkeit für den Vollzug strafrechtlicher Landesverweisungen beim Amt für Migration. Beim Entscheid über die Ausschaffung, d.h. den zwangsweisen Vollzug der Landesverweisung hat das Amt für Migration Vollzugshindernisse, welche ihm gestützt auf Hinweise der betroffenen ausländischen Person oder aus anderen Gründen bekannt werden, von Amtes wegen zu berücksichtigen. Diesfalls bleiben die mit der angeordneten Landesverweisung verbundene materielle Verpflichtung zur Ausreise aus der Schweiz und damit der Entzug des Aufenthaltsrechts bestehen; doch wird auf die zwangsweise Vollstreckung (Ausschaffung) vorläufig verzichtet (Art. 66d StGB).

Adressaten des Informations- und Berichterstattungsbegehrens der Motion sind somit einerseits das Strafgericht bzw. die Strafabteilung des Obergerichts und andererseits der Regierungsrat bzw. das zur Sicherheitsdirektion gehörende Amt für Migration.

² vgl. Artikel in der Online-Ausgabe der Basler Zeitung vom 24. Juni 2017:

<http://bazonline.ch/schweiz/standard/milde-justiz-produziert-haertefaelle/story/17978627>

³ BGS 331.11

5. Umsetzung der Motion

In der elektronischen Geschäftsverwaltung (Tribuna) werden bei der Staatsanwaltschaft bereits im Rahmen der Strafuntersuchung sämtliche Fälle/Beschuldigte mit einem spezifischen Code erfasst, bei welchen eine Landesverweisung gemäss Art. 66a und 66a^{bis} StGB beantragt wird. Falls die Landesverweisung im gerichtlichen Hauptverfahren zum Thema wird, wird dies in der Geschäftsverwaltung des zuständigen Gerichts eingetragen. Die Gerichte sind so in der Lage, eine Liste mit allen rechtskräftigen Urteilen zu erstellen, in denen eine Landesverweisung ausgesprochen oder die Härtefallklausel angewendet wurde.

Die Motionärin verlangt nebst der Mitteilung der Anzahl ausgesprochener Landesverweisungen, erfolgter Ausschaffungen, Härtefallregelungen und Aufschübe auch die Angabe des ausländerrechtlichen Status' der betroffenen Personen. Das «Aufenthaltsrecht» ist das gemäss den Artikeln 32 ff. des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz; AuG)⁴ an Ausländerinnen und Ausländer verliehene Recht, sich in der Schweiz aufzuhalten. Der «Verlust des Aufenthaltsrechts» meint entsprechend den Verlust der folgenden Aufenthaltstitel:

- Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Ausweis; Art. 32 AuG);
- Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis; Art. 33 AuG);
- Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis; Art. 34 AuG);
- Grenzgänerbewilligung (G-Ausweis; Art. 35 AuG);
- Status von vorläufig aufgenommenen Personen (F-Ausweis; Art. 41 Abs. 2 und Art. 83 ff. AuG);
- Asylsuchende (N-Ausweis; Art. 42 f. des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG])⁵.

Der ausländerrechtliche Status kann in der Geschäftsverwaltung der Staatsanwaltschaft und der Gerichte nicht erfasst werden. Hierfür wäre - abgesehen vom Zeitaufwand für die Erhebung und Erfassung dieser Daten - eine kostspielige Softwareänderung erforderlich. Das Amt für Migration verfügt demgegenüber auch über die Angaben zum ausländerrechtlichen Status der betroffenen Personen. Überdies liegt die Zuständigkeit zum Vollzug der gerichtlich ausgesprochenen Landesverweisungen und gegebenenfalls der Entscheid über den Aufschub des Vollzugs beim Amt für Migration.

Damit interessierten Kreisen die von der Motionärin verlangten Informationen kundenfreundlich präsentiert werden können und die einzelnen Angaben nicht aus mehreren Quellen zusammengesucht werden müssen, haben sich die Sicherheitsdirektion und das Obergericht auf folgendes Vorgehen geeinigt: Ab 2019 übermittelt das Obergericht dem Amt für Migration zu Beginn eines jeden Jahres eine Liste mit allen rechtskräftigen Urteilen des Vorjahres, in denen eine Landesverweisung ausgesprochen oder die Härtefallklausel angewendet wurde. Das Amt für Migration ergänzt die Liste mit dem ausländerrechtlichen Status der betroffenen Personen sowie den Zahlen und Angaben zu den vollzogenen und den aufgeschobenen Ausschaffungen. Die anonymisierte und zusammengefasste Liste mit sämtlichen von der Motionärin verlangten Informationen wird ab 2019 auf der Website des Obergerichts und auf derjenigen des Amtes für Migration publiziert.

Gestützt auf Art. 82 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)⁶ bzw. § 7 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen

⁴ SR 142.20

⁵ SR 142.31

und Ausländer und zum Asylgesetz (EG AuG)⁷ melden die Polizei- und Gerichtsbehörden sowie die Strafuntersuchungsbehörden der kantonalen Ausländerbehörde (Art. 88 Abs. 1 VZAE) unaufgefordert die Anhebung und die Einstellung von Strafuntersuchungen, Verhaftungen und Entlassungen sowie zivil- und strafrechtliche Urteile, soweit Ausländerinnen und Ausländer davon betroffen sind.

Das Amt für Migration wird also gestützt auf Art. 82 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) bzw. § 7 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (EG AuG) ohnehin über die entsprechenden Urteile des Strafgerichts und der Strafabteilung des Obergerichts in Kenntnis gesetzt. Die Übermittlung der mit den Namen der Betroffenen versehenen Liste der Urteile, in denen eine Landesverweisung ausgesprochen oder die Härtefallklausel angewendet wurde, ist somit unproblematisch. Das Amt für Migration ergänzt die Liste mit dem ausländerrechtlichen Status der betroffenen Personen sowie den Zahlen und Angaben zu den vollzogenen und den aufgeschobenen Ausschaffungen. Die Namen der Betroffenen werden entfernt und die Zahlen zusammengefasst. Die Übermittlung der anonymisierten, ergänzten und zusammengefassten Liste an das Obergericht und die anschliessende Publikation derselben auf der Website des Obergerichts und des Amtes für Migration ist unter dem Aspekt des Amtsgeheimnisses und auch datenschutzrechtlich unbedenklich, da es sich ausschliesslich um statistische Angaben handelt.

6. Finanzielle Auswirkungen

Mit der vorgeschlagenen Regelung sind keine finanziellen Mehrbelastungen zu erwarten.

7. Antrag

Die Motion sei erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 27. März 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung
Obergericht des Kantons Zug

Der Präsident: Felix Ulrich

Die Generalsekretärin: Manuela Frey

115/mb

⁶ SR 142.201

⁷ BGS 122.5